

# Weißeritz-Beitung.

Freitag,

[Beilage zu Nr. 91.]

20. November 1868.

## Entwurf eines Statuts für den Mobiliar-Versicherungs-Verband an der Mügltz.

(Anfang und Fortsetzung befinden sich in den Beilagen zu Nr. 87 und 89 d. Bl.)

§. 29. Die Versicherungs-Anträge nebst Fragebogen sind in der vorletzten Woche des Monats von den Taxatoren (§. 33) an Ort und Stelle zu prüfen und dann nebst Gutachten dem Direktor wieder zuzustellen. Dieser berathet sie mit dem Localvorstand in der Monatsitzung (§. 24) und erstattet darauf im Direktorium Bericht, auf welchen dann vom Direktorium die Aufnahme oder Ablehnung verfügt wird. Ist dies Erstere geschehen, so hat der Aufzunehmende seinen ersten Jahresbeitrag zu zahlen und den im Anhang angefügten Revers zu unterzeichnen. Ist dies geschehen, so wird ihm und dem Direktorium die vom Localvorstand unterzeichnete Police ausgehändigt und es tritt die Versicherung von Tag und Stunde dieser Aushändigung, welche auf der Police zu bemerken sind, in Kraft.

§. 30. Sobald durch Verkauf, Unterbringung in einem anderen Local, oder aus was sonst für einem Grunde sich der Bestand der versicherten Mobilien um ein Fünftel des angegebenen Werthes oder mehr noch vermindert, ist von dem Versicherten, bei Verlust alles und jedes Entschädigungsanspruchs, beim Local-Vorstand darüber Anzeige zu erstatten, und es wird diese Verminderung des Werthes auf der Police vermerkt. Eine Rückerstattung auf den bereits gezahlten Prämienatz wird nicht geleistet, aber auch keine Gebühr für diesen Eintrag erhoben.

Ausnahmen hiervon bilden landwirthschaftliche Ernte- und Futter-Vorräthe (siehe §. 41).

§. 31. Kommen zu den bereits versicherten Mobilien eines Mitgliedes noch weitere dergleichen hinzu, so steht es ihm frei, dieselben nachtragen zu lassen, was ebenfalls auf Grund eines speciellen Verzeichnisses geschieht (§. 28). Hierfür ist die Hälfte der gewöhnlichen Gebühren (§. 7) zu entrichten.

§. 32. Dem Localvorstand steht das Recht jederzeitiger Revision der Versicherungsgegenstände zu. Die sich hierbei vorfindenden Unrichtigkeiten sind sogleich zu berichtigen und falls eine unredliche Absicht des Versicherten anzunehmen ist, die Ausschließung beim Direktorium zu beantragen.

§. 33. Um den aufgestellten Werth der Mobilien zu controliren, sind an jeder Geschäftsstelle 2 ehrenhafte Männer von der Local-Versammlung als Taxatoren zu bestellen, wovon der eine in der Regel die Haushalt- und der andere die landwirthschaftlichen Gegenstände zu beurtheilen hat.

Dieselben haben sich durch eigenen Augenschein von dem Vorhandensein der Gegenstände und von der Richtigkeit der Angaben über Zeitwerth und Aufbewahrungsort zu überzeugen.

Die Taxatoren haben ihre Thätigkeit nicht in ihrem Wohnorte zu üben, sondern es sollen die Taxationen am Orte einer jeden Geschäftsstelle durch die Taxatoren der benachbarten Geschäftsstelle geschehen. In den zu einer Geschäftsstelle gehörigen Dorfschaften dagegen fungiren die Taxatoren von derselben Geschäftsstelle. Die Taxatoren beziehen die in §. 7 bezeichneten Gebühren.

§. 34. Von dem aufgestellten und durch die Taxatoren für richtig befundenen Versicherungswerthe wird ein Fünftel abgerechnet, welches dem Versicherten auf eigene Gefahr überlassen wird. \*)

\*) Dies erscheint deshalb empfehlenswerth, da hierdurch Brandstiftung aus Gewinnsucht erschwert wird.

§. 35. Die Grundlage der Abschätzung ist das für die Immobilien eingeführte, in Abschnitt III. des Gesetzes vom 23. August 1862 vorgeschriebene Classificationssystem, welches, unter Hinzuziehung der Feuergefährlichkeit der Nachbargebäude (siehe Anhang A), 10 Beitrags-Classen ergibt. Das Verfahren bei der Berechnung ist folgendes: Man multiplicirt die Summe der Mobiliar-Versicherungs-Einheiten mit 100 und dividirt das Product durch die Mobiliarversicherungssumme. Der Quotient, der sich hieraus ergibt, ist die Anzahl der Mobiliar-Versicherungs-Einheiten.

Diese Zahl wird nach Maßgabe des Anhanges A vermehrt durch Procentätze, welche der Entfernung und den Gefährlichkeits-Verhältnissen der benachbarten Häuser entnommen werden.

Aus den so gefundenen Zahlen ergibt sich die Beitrags-Classen nach folgendem Schema:

Classen:	Gefundene Mobiliarversicherungs-Einheiten:	Jährlicher Beitrag für eine Versicherungssumme von:					
		100 Thlr.			1000 Thlr.		
		Thlr.	Ngr.	S.	Thlr.	Ngr.	S.
I.	bis mit 10	—	4	5	1	15	—
II.	über 10—15	—	6	—	2	—	—
III.	= 15—20	—	8	—	2	20	—
IV.	= 20—25	—	10	—	3	10	—
V.	= 25—30	—	13	—	4	10	—
VI.	= 30—35	—	16	—	5	10	—
VII.	= 35—40	—	20	—	6	20	—
VIII.	= 40—45	—	25	—	8	10	—
IX.	= 45—50	1	—	—	10	—	—
X.	= 50	1	6	—	12	—	**)

Ueber Abänderungen dieses Tarifs hat die Haupt-Versammlung zu beschließen.

\*\*\*) Wir geben in Folgendem ein Beispiel zur Erläuterung. Man nehme irgend einen Brandversicherungsschein zur Hand. Die Summe der Mobiliar-Versicherungs-Einheiten (Rubrik 13 auf dem Versicherungsschein) sei 389 1/2 und die Mobiliar-Versicherungssumme (Rubrik 4 des Scheines) 3030 Thlr., so hat man die erstere Zahl mit 100 zu multipliciren. Dies ergibt 38,950. Diese Zahl, dividirt durch 3030, ergibt den Quotient 12 2/10, die betreffende Versicherung fällt also nach obigem Schema in Klasse II., oder zwischen 10 und 15 Mobiliar-Versicherungs-Einheiten, abgesehen allerdings von den nach Anhang A wegen der Nachbarschaft vorzunehmenden Erhöhungen. Es wird also auf jedes Hundert des versicherten Werthes eine Prämie von 6 Ngr. oder 2 pro Mille fallen.